Amtsblatt Kempten Allgäu

Nr. 22, Samstag, 14. Oktober 2017
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung.
Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai im Landkreis Oberallgäu und Stadtgebiet Kempten** im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom **29. November 2017 bis 28. Februar 2018.**
Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.
Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.
Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.
Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

■ Bekanntmachung des Eigenbetriebes Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb der Stadt Kempten (Allgäu), Sandstraße 10, 87439 Kempten (Allgäu)

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 10.08.2017 die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb mit den im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgewiesenen Zahlen und die Entlastung nach Art. 102 GO ohne Einschränkung beschlossen.
Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2015 lautete wie folgt:
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft.
Durch Artikel 107 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Kempten (Allgäu), den 15. Juli 2016
STG Schwäbische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Günther Marz
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 EBV vom 16.10.2017 bis 25.10.2017 während der öffentlichen Sprechzeiten in den Geschäftsräumen von Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb, Sandstraße 10, 87439 Kempten (Allgäu) eingesehen werden.

Kempten (Allgäu), den 10.10.2017
Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb
Martina Dufner-Wucher
Geschäftsführerin

■ Bekanntmachung

1
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen
Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

6
Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und braucht nicht begründet werden. Er kann bei der Meldebehörde persönlich, schriftlich oder über das Internet (www.kempten.de – BürgerService online – Übermittlungssperre) eingelegt werden.
Die Meldebehörde erreichen Sie unter
Stadt Kempten (Allgäu)
– Amt für BürgerService –
BürgerService Einwohnerwesen
Rathausplatz 2
87435 Kempten (Allgäu)
Öffentliche Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 – 13.00 Uhr
Montag	von 14.30 – 17.30 Uhr

■ Öffentliche Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kempten (Allgäu);

Achte Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Stiftallmey“
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Entwurf der achten Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich zwischen Leutkircher Straße und Jerg-Rist-Weg gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
Der gebilligte Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2017 sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegt gem. § 3 Abs.2 vom **23.10.2017** bis einschließlich **23.11.2017** im barrierefrei zugänglichen Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: www.kempten.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.
Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahme wird mit ausgelegt:
- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.05.2017
  Schutzgut Pflanzen und Tiere

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
- Flächennutzungsplanbegleitender Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter, Arten und Lebensgemeinschaft, Erholung und Landschaftsbild, Boden und Wasser sowie Klima und Luft
- Stellungnahmen
  - Wasserwirtschaftsamt Kempten, Stellungnahmen vom 15.05.2017 / 29.05.2017 (Schutzgut Wasser)
  - Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.05.2017 (Schutzgut Mensch)
  - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.05.2017 (Schutzgut Pflanzen und Tiere)
- Gutachten
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Bebauung im Stiftallmey vom Juli 2016, ergänzt im Mai 2017 (Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaft)
  - ICP Ingenieurgesellschaft, Geologen und Ingenieure für Wasser und Boden: Baugrunduntersuchung, 18.01.2016, Ergänzende Baugrunduntersuchung, 14.04.2017 (Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser)

Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303.
Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.
Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung werden die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen vom Stadtrat behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.
Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

8. Änderung des Flächennutzungsplans " Stiftallmey " (Geltungsbereich)

■ Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu);

Siebte Änderung für den Bebauungsplan „Stiftallmey II“
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Entwurf der siebten Änderung des Bebauungsplans „Stiftallmey II“ im Bereich zwischen Leutkircher Straße, Pulvermühlweg und Jerg-Rist-Weg gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
Der gebilligte Bebauungsplanentwurf besteht aus Planzeichnung, Zeichenerklärung zur Planzeichnung, den planungsrechtlichen Festsetzungen durch Text, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht, den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen sowie den Anlagen in der Fassung vom 10.10.2017.
Ziel der siebten Änderung des Bebauungsplans „Stiftallmey II“ ist die Ausweisung eines Wohngebiets auf einer bisher für Schul- und Kindergartennutzung vorgesehenen Fläche.
Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2017 sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **23.10.2017** bis einschließlich **23.11.2017** im barrierefrei zugänglichen Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: www.kempten.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.
Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahme werden mit ausgelegt:
- Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.05.2017 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Wasserwirtschaftsamt Kempten, Stellungnahme vom 15.05.2017 / 29.05.2017 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- Untere Wasserrechtsbehörde, Stellungnahme vom 18.05.2017 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
- Bebauungsplanbegleitender Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter, Arten und Lebensgemeinschaft, Erholung und Landschaftsbild, Boden und Wasser sowie Klima und Luft, Plan zum Umweltbericht (Eingriffsvermeidung und Ausgleichsmaßnahmen), September 2017, Eingriffsplan, August 2017
- Stellungnahmen
  - Kemptener Kommunalunternehmen, Stellungnahme vom 19.05.2017 (Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser)
  - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 22.05.2017 (Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter)
- Gutachten
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Bebauung im Stiftallmey vom Juli 2016, ergänzt im Mai 2017 (Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaft)
  - ICP Ingenieurgesellschaft, Geologen und Ingenieure für Wasser und Boden: Baugrunduntersuchung, 18.01.2016, Ergänzende Baugrunduntersuchung, 14.04.2017 (Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser)

Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303.
Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.
Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung werden die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen vom Stadtrat behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

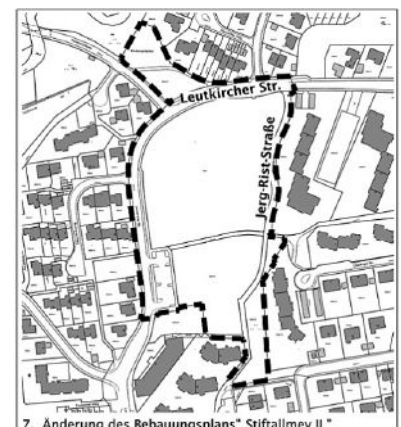

7. Änderung des Bebauungsplans" Stiftallmey II " (Geltungsbereich)